

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9f635744-11cc-3da1-827f-d5bf2754ca43>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG)
Ämtliche Abkürzung	EMVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9022-13

§ 15 EMVG - Identifizierung der Wirtschaftsakteure

(1) Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen die Wirtschaftsakteure zu nennen,

1. von denen sie ein Gerät bezogen haben und
2. an die sie ein Gerät abgegeben haben.

(2) Die Verpflichtung zur Benennung der Wirtschaftsakteure gilt für den Zeitraum von zehn Jahren nach Abgabe oder Bezug des Gerätes.

